

# **Bundessatzung**

Blaues Kreuz in Deutschland e. V. (BKD)  
Sitz Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal, Vereinsregister 1472

Stand 20. November 2020

#### Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Fassung die männliche Form verwendet. Hiermit sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist: Blaues Kreuz in Deutschland e. V. (im folgenden Text BKD genannt). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nummer VR 1472 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Grundlage der Vereinsarbeit

Grundlage für die Arbeit ist der Glaube an den lebendigen Gott, seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Das BKD versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag und weiß sich der Evangelischen Allianz verbunden.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Das BKD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere umfassende Hilfe für Suchtgefährdete, Suchtkranke und ihnen nahestehende Personen,
  - b) die Förderung der Religion,
  - c) die Förderung der Jugendhilfe
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - e) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Der Verein ist bestrebt, durch die suchtmittelfreie Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Missbrauch von Suchtmitteln entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet das Blaue Kreuz einen suchtmittelfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft. Dabei achtet das Blaue Kreuz die Würde des Menschen, unabhängig vom Geschlecht, der Glaubensrichtung, Herkunft, kulturellen Zugehörigkeit und sexuellen Orientierung.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Aufbau und Aufrechterhaltung von Selbsthilfegruppen,
  - b) geistliche und fachliche Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder, Freunde und weiterer Engagierter,
  - c) Durchführung von Schulungen und Seminaren zur Suchtprävention und Suchthilfe,
  - d) Gestaltung von Gottesdiensten, z. B. in Kirchen und Gemeinden,
  - e) Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren von Sucht und zugehöriger Störungen sowie die Beratung im Umgang mit betroffenen Personen,
  - f) umfassende Betreuung (Vor- und Nachsorge) für den in Absatz 2 a) genannten Personenkreis,
  - g) Fachberatung und Kontaktpflege für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,
  - h) das Angebot christlicher, suchtspezifischer und sonstiger fachlicher Literatur und Medien,
  - i) Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Arbeitsmaterial für die Suchthilfe,
  - j) Öffentlichkeitsarbeit,
  - k) Zusammenarbeit mit fachlichen und öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und Kirchen im In- und Ausland,
  - l) Unterhaltung von Einrichtungen für junge Menschen unter Berücksichtigung der Suchtprävention und Suchthilfe,
  - m) Durchführung von Sportveranstaltungen mit dem Schwerpunkt der gesundheitlichen Förderung,

- n) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z. B. in Schulen, sowie für Erwachsene, zur gesundheitlichen Förderung und allgemeinen Bildung,
  - o) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Suchtprävention und Suchthilfe.
4. Nahestehende Personen im Sinne von Absatz 2 sind Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die als Mitbetroffene selbst Hilfe brauchen oder deren Einbeziehung für den Erfolg der Therapie und Betreuung unentbehrlich ist.
  5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beiträge. An Vorstandsmitglieder, Gremienmitglieder und an Mitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern, Gremienmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig. An Vorstandsmitglieder, Gremienmitglieder und Mitglieder können auch Vergütungen nach § 3 Nrn. 26, 26a und 26b EStG gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Das BKD mit seinen Gliederungen und Einrichtungen ist als selbständiger Fachverband Mitglied der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband.

## § 4 Organisatorischer Aufbau

1. Dem BKD als Bundesverband sind angegliedert:
  - a) Ortsvereine und Begegnungsgruppen,
  - b) Freundesgruppen und Förderkreise,
  - c) Kreisverbände, die bei Bedarf von den in ihrem Bereich liegenden Ortsvereinen, Begegnungsgruppen, Freundeskreisen und Einzelpersonen gebildet werden,
  - d) Landesverbände, die eine Zusammenfassung aller in ihrem Bereich liegenden Kreisverbände, Ortsvereine, Begegnungsgruppen, Freundes- und Förderkreise sowie Einzelpersonen darstellen,
  - e) Einzelpersonen (sogenannte „auswärtige Mitglieder“) sowie Freunde und Förderer,
  - f) Tochtergesellschaften und Stiftungen.
2. Vereinsrechtliche Vorgänge in diesen dem BKD angeschlossenen Gliederungen werden durch Satzungen und Richtlinien geregelt, die von der Bundesversammlung als Ergänzung zu dieser Satzung beschlossen werden. Blaukreuz-Vereine und Blaukreuz-Einrichtungen mit eigener Eintragung im Vereinsregister müssen in ihrer Satzung die Zugehörigkeit zum BKD und die Anerkennung der BKD-Satzung zum Ausdruck bringen. Die eigene Satzung darf dabei nicht im Widerspruch zur Satzung des BKD stehen. Die Eintragung als eigener „e. V.“ bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
3. In die Satzung der rechtlich selbständigen Vereine ist aufzunehmen, dass die Satzung sowie ggfs. nachfolgende Satzungsänderungen jeweils durch den Bundesvorstand zu genehmigen sind. Darüber hinaus kann eine Vereinbarung zwischen dem BKD und den rechtlich selbständigen Vereinen deren Rechte und Pflichten gegenüber dem BKD regeln.

## § 5 Enthaltensamkeitserklärung

1. Als bewährte Hilfe für eine suchtfreie Lebensweise wird Suchtgefährdeten, Suchtkranken und Angehörigen eine schriftliche Enthaltensamkeitserklärung angeboten.
2. Allen Mitgliedern des Blauen Kreuzes gilt die Enthaltensamkeitserklärung darüber hinaus als Zeichen der Solidarität und Verbundenheit. Sie ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
3. Bei der Enthaltensamkeitserklärung bezüglich Alkohols können der Abendmahlsgenuss und die ärztliche Verordnung ausgenommen werden.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter sollen alkohol- und drogenfrei leben und Mitglied im BKD werden.

## § 6 Mitgliedschaft im BKD

1. Mitglied des BKD kann werden, wer:
  - a) sich zu Jesus Christus als seinem Herrn bekennt oder sich auf dem Weg zum Glauben an Jesus Christus weiß und im Einklang mit dem Willen Gottes leben will,
  - b) als Suchtkranker mindestens ein Jahr ununterbrochen frei von seinem Suchtmittel gelebt hat,
  - c) sich für die Dauer der Mitgliedschaft zur Alkohol- und Drogenenthaltssamkeit schriftlich erklärt hat,
  - d) die Satzung des BKD und seiner Gliederungen anerkennt,
  - e) bereit ist, die Arbeit des BKD zu fördern und den festgelegten BKD-Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
  - f) das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme geschieht
  - a) durch den Ortsverein oder
  - b) durch die beauftragte Leitung der Begegnungsgruppe,
  - c) durch den Vorstand eines Landes- bzw. Kreisverbandes,
  - d) in allen übrigen Fällen durch einen Beauftragten des BKD.Die Aufnahme ist der Bundeszentrale zu melden.
4. Mitglieder haben Wahlrecht innerhalb der Gliederung, der sie angehören.
5. Die Mitglieder haben das Recht, das geschützte Abzeichen des BKD zu tragen.
6. Wird ein Mitglied rückfällig oder bricht die Enthaltssamkeitserklärung, leiten die jeweils Verantwortlichen im BKD im Rahmen ihrer Fürsorge und christlichen Ethik Maßnahmen ein, die zur schnellstmöglichen Wiederherstellung seiner Abstinenz und Gesundheit nötig sind. Verweigert ein rückfälliges Mitglied auf Dauer die angebotene Hilfe bzw. bricht ein nicht suchtkrankes Mitglied dauerhaft die Enthaltssamkeitserklärung, kann dies zum Ausschluss aus dem BKD führen.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gremium, das für die Aufnahme zuständig ist (§ 6, Absatz 3 a-c).
8. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Sache des BKD schädigen, können durch den für sie zuständigen Vorstand oder von der durch den Landes- bzw. Kreisverband des BKD eingesetzten Gruppenbegleitung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Berufung an den Bundesvorstand ist möglich.
9. Juristische Personen können Mitglied des BKD werden. Sie müssen in ihren Statuten festschreiben, dass sie die Bundessatzung des BKD anerkennen. Sie zahlen einen durch die Bundesversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.

## § 7 Freunde des BKD

1. Freund des BKD kann werden, wer:
  - a) die Arbeit des BKD fördern möchte,
  - b) die Satzung des BKD und seiner Gliederungen anerkennt,
  - c) als Suchtkranker mindestens ein Jahr ununterbrochen frei von seinem Suchtmittel gelebt hat,
  - d) bereit ist, den festgelegten BKD-Freundesbeitrag zu zahlen.
2. Ein Anspruch auf den Status eines Freundes besteht nicht.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme geschieht
  - a) durch den Ortsverein oder
  - b) durch die beauftragte Leitung der Begegnungsgruppe,
  - c) durch den Vorstand des Landes- bzw. Kreisverbandes,
  - d) in allen übrigen Fällen durch einen Beauftragten des BKD.Die Aufnahme ist der Bundeszentrale mitzuteilen.

4. Voraussetzung für die Übernahme einer Gruppenleitung durch einen Freund des BKD
  - a) ist, dass der Freund sich zu Jesus Christus als seinem Herrn bekennt oder sich auf dem Weg zum Glauben an Jesus Christus weiß und im Einklang mit dem Willen Gottes leben will,
  - b) ist die Zustimmung des Landesvorstandes, Kreisvorstandes, Ortsvorstandes oder der vom BKD eingesetzten Gruppenbegleitung.
5. Der Austritt eines Freundes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gremium, das für die Aufnahme zuständig ist (§ 7, Absatz 3 a-c).

## § 8 Organe

Organe des BKD sind:

- a) Bundesversammlung
- b) Vorstand nach § 26 BGB

## § 9 Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung ist oberstes Organ des BKD.
2. Der Bundesversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
  - b) die Delegierten der Landesvorstände, die beim BKD nicht hauptamtlich angestellt sein dürfen,
  - c) die von der Bundesversammlung berufenen Mitglieder,
  - d) der Delegierte der Kinder-, Jugend- und Präventionsarbeit,
  - e) der Delegierte der assoziierten Tochtergesellschaften,
  - f) ein Delegierter der rechtlich selbständigen Blaukreuz-Vereine und übrigen juristischen Personen.  
Ein Delegierter der Freunde sowie Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter und Ruheständler des BKD können durch den Bundesvorstand eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Näheres (z. B. Aufgaben, Beschlussfassung, Einberufung der Sitzungen) regelt eine Geschäftsordnung.

## § 10 Bundesvorstand

1. Dem Bundesvorstand gehören an:
  - a) der Bundesvorsitzende,
  - b) der erste stellvertretende Bundesvorsitzende,
  - c) der zweite stellvertretende Bundesvorsitzende,
  - d) mindestens zwei, maximal vier weitere Vorstandsmitglieder
  - e) sowie der Geschäftsführende Vorstand.
2. Näheres (z. B. Aufgaben, Beschlussfassung, Einberufung der Sitzungen) regelt eine Geschäftsordnung.

## § 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Die Geschäftsführung des BKD liegt beim Geschäftsführenden Vorstand. Eine Geschäftsordnung regelt die Aufgaben- und Geschäftsverteilung. Sind mehrere Mitglieder als Geschäftsführender Vorstand bestellt, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einem Mitglied des Bundesvorstandes nach § 10 Nr. 1 Buchst. a) bis c) (Regelfall) den Verein. Ist nur ein Mitglied als Geschäftsführender Vorstand bestellt, vertritt es den Verein zusammen mit einem Mitglied des Bundesvorstandes nach § 10 Nr. 1 Buchst. a) bis c) (Regelfall).

2. Der Bundesvorsitzende, der erste stellvertretende Bundesvorsitzende, der zweite stellvertretende Bundesvorsitzende und der Geschäftsführende Vorstand sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei der Festlegung der ehrenamtlichen Mitglieder (§ 10, Nr. 1. a) bis c) handelt es sich um den Regelfall. Abweichungen sind im Einzelfall möglich.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist Teil des Bundesvorstands.
4. Der Geschäftsführende Vorstand des BKD ist für die Vertretung des Vereins nach außen und für alle Angelegenheiten des BKD zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig zugewiesen sind. Er ist für eine geordnete Geschäftsführung des BKD verantwortlich.
5. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes muss Interessenkonflikte unaufgefordert dem Bundesvorstand gegenüber offenlegen. Alle Rechtsgeschäfte zwischen dem BKD und den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sowie Organisationen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Bundesversammlung beschließen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen notwendig. Soweit die Bundesversammlung nichts anderes beschließt, ist der Bundesvorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Bei Auflösung des BKD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Blaues Kreuz Stiftung. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Suchtbereich zu verwenden.

Die vorliegende Satzungsänderung wurde am 20.11.2020 von der Bundesversammlung verabschiedet. Alle früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Werden durch rechtliche Vorgaben seitens Behörden (Finanzamt, Vereinsregister) vor Eintragung der Satzung in das Vereinsregister Änderungen erforderlich, können diese durch den Bundesvorstand beschlossen werden.